

## **Drezdenko (Driesen), Polen, Namen der Opfer Hexenverfolgung**

Neumark, Kurfürstentum Brandenburg / seit 1539 protestantisch.  
Heutiger Ortsname: Drezdenko.  
Stadt im Powiat Strzelecko-Drezdenecki, Woiwodschaft Lebus,  
Republik Polen.

### ***In Driesen (heute Drezdenko): 5 Verfahren mit 1 Hinrichtung.***

-1597 Bürgermeister Jähn.

Der Geistliche Lemrich bezichtigte Bürgermeister Jähn  
und seine Ehefrau der Hexerei.

Die von Amtshauptmann Grame geführte Untersuchung  
ergab die Unschuld der beiden Ehepartner Jähn.

Der Geistliche Lemrich wurde von seinem Amt entbunden.

1597 Ehefrau des Bürgermeisters Jähn.

Sachverhalt siehe Ehemann.

Quelle: Geschichte der Stadt Driesen – Seiten 21 – 30

[http://www.vogel-soya.de/Driesen\\_Gesch\\_3.html](http://www.vogel-soya.de/Driesen_Gesch_3.html)

letzter Aufruf am 30.09.2019 / 15:50 Uhr

-1600 die taube Anna / im Schloss Driesen.

Die Frau stand bereits längere Zeit im Gerücht  
der Zauberei.

Die Beschuldigte wurde inhaftiert.

Sie floh 2x aus der Haft und wurde wieder aufgegriffen.

Die geführte Untersuchung befand die Frau für schuldig.

Es erfolgte das Urteil:

Tod durch das Schwert.

Die Hinrichtung erfolgte auf dem Galgenberge.

1600 N.N. / der Torwärter.

Er verhalf der tauben Anna 2x zur Flucht.

Urteil für den Torwärter:

Staupenschlag und Verweis aus dem Amt Driesen.

Quelle: Geschichte der Stadt Driesen – Seiten 21 – 30

[http://www.vogel-soya.de/Driesen\\_Gesch\\_3.html](http://www.vogel-soya.de/Driesen_Gesch_3.html)

letzter Aufruf am 30.09.2019 / 15:50 Uhr

-1604 Maria von B. / geb. von S.

Sie wurde in Haft genommen, weil sie unter dem Verdacht  
des Schreibens von Brandbriefen (Drohbriefen),  
des Giftmordes an ihrem Mann, des Gießens eines Giftgusses  
und der Zauberei mit Vergrabung von Töpfen und Pfählen stand.

Die Beschuldigte gestand das Schreiben von Brandbriefen.

Der Brandenburgische Schöffentuhl verfügte die Landesverweisung,  
der Kurfürst sandte aber die Akten zur Begutachtung  
an das Kammergericht.

Das Kammergericht rügte Verfahrensfehler  
des Brandenburgischen Schöffentuhles,

hielt die ewige Landesverweisung wegen Schreiben der Brandbriefe  
jedoch für angemessen.

Die anderen Anklagepunkte sahen der Schöffentuhl und  
das Kammergericht als nicht bewiesen an.

Quelle: v. Raumer, Georg Wilhelm:

Actenmäßige Nachrichten von Hexenprocessen und  
Zaubereien in der Mark Brandenburg

vom sechszehnten bis ins achtzehnte Jahrhundert,

in: Märkische Forschungen Band 01, Berlin 1841, S. 249 – 250

Recherchen von Gert Direske, Diplom-Jurist.

Kirchstraße 11

99897 Tambach-Dietharz

Telefon: 036252 / 31974

E-Mail : [bdireske56@gmail.com](mailto:bdireske56@gmail.com)